

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	41	Das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg	43
Bekanntmachungen:		Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag	44
Errichtung einer 3. Krankenhaus-Seelsorgestelle in Karlsruhe	42	Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern	44
Erweiterung des Kirchspiels Tauberbischofsheim	42	Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks	46
Erweiterung des Kirchspiels Schiltach	42	Neuaufgabe des „Gemeindebuches“	46
Die Mitglieder der Landessynode	42		
Außendienstvergütung	42		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Georg Dörsam in Durersheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Baden-Baden.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Fritz Joecks in Bühl zum Pfarrer der Südpfarrei in Bühl, Pfarrer Gottlieb Steinmann in Asbach zum Pfarrer der Ostpfarre in Mannheim-Feudenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrvikar Heinrich Rösch in Karlsruhe (Paul Gerhardt-Pfarrei) zum Pfarrer daselbst.

Versetzt:

Religionslehrer Vikar Dr. theol. Gerhard Iber in Bretten als Studentenpfarrer und Religionslehrer nach Mannheim, Religionslehrer Vikar Gerhard Jung in Villingen als Vikar nach Weinheim (Petruskirche), Vikar Konstantin Mudrack in Weinheim (Petruspfarre) als Religionslehrer nach Bretten, Vikar Karl-Hermann Weißgerber

in Badenweiler als Religionslehrer nach Konstanz (Handelslehranstalten).

Zurückgenommen:

die Versetzung des Vikars Hansjörg Wöhrle in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar und Religionslehrer nach Pforzheim (VBl. S. 33).

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Curt Giese in Mannheim (Landesgefängnis) mit der Versehung des Pfarrvikariats Freiburg-St. Georgen, Pfarrer Friedrich Kraft, Leiter des Kinderheims Beuggen, mit der Verwaltung der zweiten Pfarrstelle Rheinfeldens (Sitz Beuggen), Religionslehrer Studentenfarrer Dr. theol. Klaus Lutz in Mannheim mit der Versehung der Stelle des Anstaltsgeistlichen am Landesgefängnis in Mannheim, Religionslehrer Pfarrer Ernst Seifer in Konstanz (Handelslehranstalten) mit der Versehung des Pfarrdienstes in Niederoggenen.

Entlassen:

Vikarin Ingeborg Treiber geb. Kindermann in Baden-Baden wegen Verhehlung.

- a) Betriebskostenzuschuß für ein Kraftfahrzeug wird nur gezahlt, wenn die Jahreswegstrecke, die im Pfarrbezirk zurückzulegen ist, 2000 km wesentlich übersteigt, für einen Kraftwagen nur, wenn die Jahreswegstrecke 3000 km übersteigt.
- b) Bei der Berechnung der Jahreswegstrecke werden gezählt: Fahrten (Gänge) zum Gottesdienst, zum Volksschul- und Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen, zu denen jedoch Kirchenchorproben nicht gehören, und aus sonstigem Anlaß. Als Zahl der jährlich notwendigen Dienstfahrten (-gänge) aus sonstigem Anlaß - z. B. zu Kasualien, seelsorgerlichen Besuchen, Kirchengemeinderatsitzungen usw. - werden im allgemeinen rund 10 % der Seelenzahl des Außenortes gerechnet, mindestens jedoch 6 Fahrten (Gänge) jährlich. Ist in einem Außenort ein Krankenhaus, Altersheim oder eine ähnliche Anstalt, kann ein höherer Prozentsatz gerechnet werden.
- c) Bei der Berechnung der Jahreswegstrecke werden nicht gezählt: alle Fahrten, die unabhängig davon zu machen sind, daß zum Pfarrbezirk Außenorte gehören, z. B. zu bezahltem Religionsunterricht, zu Vertretungen, Pfarrkonferenzen usw., ferner Fahrten als Bezirksjugendpfarrer oder Bezirksvertreter eines Werkes, zur Amtsstadt sowie Fahrten innerhalb der Ortschaften.
- d) Soweit demnach kein Betriebskostenzuschuß mehr gezahlt wird, sind die gesamten, durch den Außendienst entstehenden Kosten mit der Außendienstvergütung abgegolten, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel beim Außendienst benutzt wird. Wenn sich dadurch gegenüber dem bisherigen Stand eine Verschlechterung für den Geistlichen usw. ergibt, tritt diese nicht rückwirkend ab 1. April 1957, sondern erst ab 1. Oktober 1957 in Kraft.
- e) Soweit weiterhin Betriebskostenzuschuß gewährt wird, enthält die neue Außendienstvergütung keine Wegstreckenentschädigung. In den Benachrichtigungsschreiben sind diese Fälle durch ein + hinter dem neuen Betrag kenntlich gemacht. Bei der Bemessung der Außendienstvergütung wurde jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt, daß beispielsweise Außendienst in gebirgiger Gegend höheren Aufwand verursacht als in der Ebene. Es ist beabsichtigt, diese Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage der Berechnung in Absatz b voraussichtlich ab 1. April 1958 zu pauschalieren, damit die Einzelabrechnung weitgehend wegfällt. Darüber ergeht im Einzelfall noch besonderer Bescheid.
- f) Fahrten außerhalb des Außendienstes im Sinne der Neuregelung können nach wie vor besonders abgerechnet werden, z. B. zu bezahltem Religionsunterricht in der Stadt, zu Vertretungen bei dem jährlichen Erholungsurlaub oder bei Krankheit eines Nachbarggeistlichen

oder bei Vakanz einer Pfarrstelle sowie zu Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden. Für Fahrten zu bezahltem Religionsunterricht werden jedoch ab 1. Oktober 1957 höchstens 20 Dpf. je km vergütet. Ferner ist zu beachten, daß sonstige Fahrten, die die Landeskirche bisher nur bei Betriebskostenzuschußempfängern bezahlt hat (nicht auch dann, wenn die Fahrt mit öffentl. Verkehrsmitteln zurückgelegt wurde), ab 1. Oktober 1957 nicht mehr von der Landeskirche vergütet werden, dies gilt z. B. für die Fahrten der Bezirksjugendpfarrer und der Bezirksbeauftragten des Männerwerks bei Veranstaltungen der betr. Werke, Fahrten zur Teilnahme an besonderen Veranstaltungen wie Kircheneinweihung, Beerdigung eines Geistlichen, zum Dekanat. Diese Fahrten sind ab 1. 10. 1957 von dem Kostenträger zu zahlen, der auch für die entsprechenden Fahrtauslagen bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufkommt. Als Kostenträger dürften insbesondere in Frage kommen die Bezirkskirchenkassen und bei Fahrten zur Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und in die Amtsstadt in der Regel die Kirchengemeinde, als deren Vertreter der Pfarrer die Fahrt unternimmt. Der Erlaß vom 15. 12. 1952 Nr. 26850 (nicht abgedruckt) nebst späteren Ergänzungen ist insoweit überholt. Es empfiehlt sich, die Frage, wer die Kosten trägt, zu klären, bevor solche Fahrten unternommen werden.

- g) Fahrten zu Kirchenproben und eine etwaige Mitfahrergebühr für die Mitnahme von Organisten oder Kirchendienern werden, da es sich hier um die Zuständigkeit der örtlichen kirchl. Kassen handelt, nicht von der Landeskirche bezahlt.

(5) Vergütungen, die im Zusammenhang mit dem Außendienst von anderer Seite gewährt werden, z. B. von Heilstätten, Kreispflegeanstalten usw., werden voll auf die Außendienstvergütung angerechnet. Änderungen in der Höhe dieser Vergütungen sind jeweils umgehend dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Soweit die Fragebogen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 29. 6. 1956 (Vbl. Seite 75) vorzulegen waren, nicht eingegangen sind, fallen bisher bezahlte Filialdienstvergütungen usw. entsprechend der den beteiligten Dekanaten unterm 11. 1. 1957 Nr. 904 zugegangenen Ankündigung mit Ende September 1957 weg.

OKR. 14. 8. 1957
Nr. 17006
Az. 25/11

Das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg betr.

Am 1. Oktober ds. Js. beginnt das Evang. Kirchenmusikalische Institut (staatlich anerkannte Musiklehranstalt) in Heidelberg ein neues Semester. Die Kirchengemeinderäte werden an die Möglichkeiten erinnert, die das Institut für die Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern, für die Weiterbildung der

schon im Amt stehenden Organisten und Chorleiter und für die Schulung von Laienkräften zum Organisten- und Chorleiterdienst bietet. Durch die Einführung des neuen Gesangbuches und den Gebrauch der neuen Gottesdienstordnung in unserer badischen Landeskirche hat die Ausbildung eines ausreichenden und befähigten kirchenmusikalischen Nachwuchses ebenso wie die Schulung der schon im Amt stehenden Kirchenmusiker eine neue und wesentliche Bedeutung erhalten. Auch bei erforderlich werdenden Neubesetzungen von Kirchenmusikerstellen wird das Institut die Gemeinden beraten.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 62, zu richten. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist Kenntnis der Elemente des Klavierspiels.

Die Pfarrämter werden gebeten, insbesondere im Hinblick auf die neuen kirchenmusikalischen Aufgaben in ihren Gemeinden bei gegebener Gelegenheit auf die Ausbildungsmöglichkeit des Instituts empfehlend hinzuweisen.

LB. 6. 9. 1957
Nr. 20289
Az. 30/1

**Texte für Buß- und Bettag
und Totensonntag betr.**

Für den **Buß- und Bettag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: Jes. 55, 6–11
Lektion: Hebr. 4, 9–13

nachmittags: Gal. 6, 7–8

Für den **Totensonntag**:
Predigttext: Matth. 10, 28
Lektion: 2. Tim. 1, 8–10

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 6. 9. 1957
Nr. 20343
Az. 41/2 (41/7)

***Vergütung der evang.
Kindergärtnerinnen und
Krankenschwestern betr.**

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission, jetzt „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland“, hat mit Datum vom 1. Juli 1957 neue Vergütungstabellen zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk“ (v. 1. Juni 1953) herausgegeben. Diese Vergütungssätze werden auch von uns anerkannt und durch nachstehende Vergütungsordnung bekanntgegeben. Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich im Vergleich zur TO.A. und deren Erhöhung wiederum nur um Mindestsätze handelt, deren Anerkennung und Anwendung sowohl aus sozialen als auch arbeitsrechtlichen Gründen erfolgen sollte. Die Kirchengemeinden wollen deshalb mit Wirkung vom **1. September 1957** die Besoldung der in evang. Kindergärten tätigen Mitarbeiterinnen dieser Vergütungsordnung anglei-

chen. Damit tritt unsere Bekanntmachung vom 4. 9. 1956 (VBl. S. 95), Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen betr., außer Kraft.

Der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden ist von uns beauftragt, die arbeitsrechtlichen Belange der Kindergärtnerinnen zu vertreten. Die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenverbände wollen sich deshalb bei allen aus diesem Erlaß sich ergebenden Einzelfragen an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden.

Die Bruttobezüge der in evang. Kindergärten tätigen Mitarbeiterinnen (Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen) errechnen sich

aus der Bewertungsklasse,
der Berufsgruppe,
den Berufsjahren.

Für die evang. **Krankenschwestern** treffen die für die Kindergärten dargelegten Ausführungen in gleicher Weise zu. Nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland“ kommt für die Krankenschwestern die Berufsgruppe II d in Frage.

Bewertungsklassen

- Bewertungsklasse I** für Gebiete mit großstädtischen Verhältnissen;
- Bewertungsklasse II** für Gebiete mit mittel- und kleinstädtischen Verhältnissen;
- Bewertungsklasse III** für Gebiete mit ländlichen Verhältnissen und niedrigem Preis- und Lohnniveau.

Berufsgruppen

- I. ...
- II. Fürsorge-, Erziehungs- und Pflegedienst
- a) ...
 - b) ...
 - c) 1) ...
 - 2) Kindergärtnerinnen (Hortnerinnen), Jugendleiterinnen als Leiterinnen mehrgliedriger Kindergärten und Kindertagesstätten;
 - d) Kindergärtnerinnen (Hortnerinnen) als Leiterinnen von Kindergärten und Horten;
 - e) Kindergärtnerinnen (Hortnerinnen) als Leiterinnen kleiner Kindergärten (unter 30 Kindern), als 2. Kraft und Kinderpflegerinnen in besonders verantwortlicher Tätigkeit;
 - f) Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, soweit nicht unter II e;
 - g) verantwortliche Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Aus- oder Vorbildung;
 - h) jugendliche Helferinnen.

Vergütungstabelle

Bewertungsklasse I

Vergütungstabelle zu § 6 Abs. 1 AVR (monatliche Bruttobezüge)

Berufsgruppe	Berufsjahre									
	1+2	3+4	5+6	7+8	9+10	11+12	13+14	15+16	17+18	19+20
II c 2	365	377	389	401	413	425	437	449	461	473
d	345	355	365	375	385	395	405	415	425	435
e	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380
f	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330
g	205	215	225	235	245	255	265	275	285	295
h	90/100/110/120 (jährliche Steigerung)									

Bewertungsklasse II

Vergütungstabelle zu § 6 Abs. 1 AVR (monatliche Bruttobezüge)

Berufsgruppe	Berufsjahre									
	1+2	3+4	5+6	7+8	9+10	11+12	13+14	15+16	17+18	19+20
II c 2	350	362	374	386	398	410	422	434	446	458
d	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420
e	275	285	295	305	315	325	335	345	355	365
f	225	235	245	255	265	275	285	295	305	315
g	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280
h	80/90/100/110 (jährliche Steigerung)									

Bewertungsklasse III

Vergütungstabelle zu § 6 Abs. 1 AVR (monatliche Bruttobezüge)

Berufsgruppe	Berufsjahre									
	1+2	3+4	5+6	7+8	9+10	11+12	13+14	15+16	17+18	19+20
II c 2	335	347	359	371	383	395	407	419	431	443
d	315	325	335	345	355	365	375	385	395	405
e	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350
f	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300
g	175	185	195	205	215	225	235	245	255	265
h	70/80/90/100 (jährliche Steigerung)									

Zur Berechnung der Vergütung:

Als Berufsjahre zählen bei abgeschlossener Berufsausbildung die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Beruf tätigen Jahre. Infolge des Krieges verlorengegangene Berufsjahre sind voll anzurechnen. Berufsfremde Tätigkeit soll in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Mitarbeiterinnen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, erhalten die Bezüge des ersten Berufsjahres, gekürzt um 5 % für je 2 Jahre,

also von 22–24 Jahren eine Kürzung von 5 % der Bezüge des 1. Berufsjahres,
 von 20–22 Jahren eine Kürzung von 10 % der Bezüge des 1. Berufsjahres,
 von 18–20 Jahren eine Kürzung von 15 % der Bezüge des 1. Berufsjahres.

Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 80 % der Bezüge des 1. Berufsjahres.

In der Gruppe II h (Jugendliche Helferinnen) beginnt das 1. Berufsjahr mit der Tätigkeit im Kindergarten.

Sollte sich bei einer Neuregelung der Vergütung eine Verminderung der Bezüge ergeben, so bleibt die gegenwärtige Vergütung in Gültigkeit, bis der Ausgleich durch Aufrücken in den Berufsjahren erreicht ist.

Für über 5 Jahre im kirchlichen Dienst stehende Mitarbeiterinnen ist eine zusätzliche **Altersversorgung** erwünscht.

Für die **Dienstwohnung** mit Heizung können angemessene Beträge in Abzug gebracht werden. Angemessen sind Beträge ab 20 DM (für einfache Stationswohnungen auf dem Lande) bis zu 50.– DM (für gut eingerichtete Stationswohnungen in der Stadt). Mitarbeiterinnen in den niederen Berufsgruppen (f, g, h) sollen nach Möglichkeit freie Wohnung erhalten, sofern sie nicht zu Hause wohnen können.

OKR. 24. 8. 1957 **Bezirksvertreter und Bevoll-**
 Nr. 19197 **mächtigte der Inneren Mis-**
 Az. 44/2 (44/6) **sion und des Hilfswerks**
 betr.

Zu der Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks geben wir folgende Änderungen bekannt:

- a) Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks im **Kirchenbezirk Lörrach:**
 Pfarrer Wilhelm Landes, Egringen.
- b) Bevollmächtigter des Hilfswerks und der Inneren Mission für den **Landkreis Lörrach:**
 Pfarrer Wilhelm Landes, Egringen.

OKR. 4. 9. 1957 **Neuaufgabe des**
 Nr. 20101 **„Gemeinebuches“ betr.**
 Az. 76/2

Wie bereits in der August-Nummer der „Handreichung für die Pfarrer der badischen Landeskirche“ bekanntgegeben wurde, erscheint demnächst im Verlag des Evang. Presseverbandes die **Neuaufgabe des „Gemeinebuches“**. Das Buch erscheint in Lieferungen zum Preis von 1.- DM

pro Lieferung. Das ganze Werk wird ca. 10.- DM kosten. Das „Gemeinebuch“ kann auf Fondskosten angeschafft werden. Da der Preis des gesamten Werkes vom Zeitpunkt des Vorliegens der letzten Lieferung an für Neubesteller mindestens 40.- DM betragen wird, so ist es ratsam, sofort die Bestellung für das Gemeinebuch beim Evang. Presseverband für Baden in Karlsruhe, Blumenstraße 1, aufzugeben, um das Werk zum Vorzugspreis erhalten zu können. Der Vorzugspreis (Unkostenbeitrag) gilt nur für Kirchengemeinden, kirchliche Dienststellen, Geistliche und kirchliche Beamte und Angestellte.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.